

FORSTBETRIEBSGEMEINSCHAFT TODTNAU
– Wirtschaftlicher Verein –

S a t z u n g

vom 17.06.2025

§ 1 Rechtsperson

1. Der forstwirtschaftliche Zusammenschluss führt den Namen „Forstbetriebsgemeinschaft Todtnau“.
2. Sitz der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) ist Todtnau.
3. Die FBG ist vom Regierungspräsidium Freiburg nach § 18 Bundeswaldgesetz (BWaldG) als forstwirtschaftlicher Zusammenschluss in der Form eines wirtschaftlichen Vereins anerkannt. Dem Verein wurde nach § 19 BWaldG in Verbindung mit § 22 BGB Rechtsfähigkeit verliehen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

1. Die FBG dient der Überwindung struktureller Nachteile.
2. Aufgaben der FBG sind insbesondere
 - a) gemeinsame Vermarktung von Forsterzeugnissen,
 - b) Planung, Organisation und Durchführung von Forstbetriebsarbeiten,
 - c) Bau und Unterhaltung von Walderschließungswegen und anderen forstlichen Einrichtungen,
 - d) Beratung und Fortbildung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Bewirtschafter von Waldflächen oder von zur Aufforstung vorgesehenen Grundstücken werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an die Geschäftsführung der FBG erworben. Der Vorstand kann binnen 3 Monaten die Mitgliedschaft ablehnen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, die Leistungen der FBG gegen Kostenbeiträge in Anspruch zu nehmen. Näheres beschließt die Vertreterversammlung (§ 6).
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Zweck der FBG und die Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, sowie Forsterzeugnisse, welche über die FBG vermarktet werden sollen, nach den Vorgaben der FBG bereitzustellen. Näheres beschließt die Vertreterversammlung (§ 6).
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Der Austritt ist schriftlich gegenüber der Geschäftsführung zu erklären.

6. Der Ausschluss kann als Vereinsstrafe von der Vertreterversammlung beschlossen werden, sofern ein Mitglied seine Pflichten gegenüber der FBG grob oder wiederholt verletzt hat. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 4 Organe

1. Organe der FBG sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) die Vertreterversammlung,
 - c) der Vorstand,
 - d) der Geschäftsführer.
2. Beschlüsse der Organe gemäß Nr. 1a-c sind schriftlich festzuhalten und vom jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder vom Vorstandsvorsitzenden durch öffentliche Bekanntmachung mindestens zwei Wochen vor Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung einberufen und vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme je angefangene 200 Hektar Forstbetriebsfläche.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende.
4. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Beschlussfassung über die
 - a) Auflösung der FBG,
 - b) Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 6 Vertreterversammlung

1. Der Vertreterversammlung gehören an:
 - a) Je ein Vertreter von Privatwaldvereinigungen, deren Mitglieder Forsterzeugnisse über die FBG vermarkten lassen wollen, wenn diese Vereinigungen mindestens 30 Mitglieder oder mindestens 50 Hektar Forstbetriebsfläche umfassen.
 - b) Je ein Vertreter der waldbesitzenden Mitgliedsgemeinden mit mindestens 50 Hektar Forstbetriebsfläche; dieser Vertreter vertritt gleichzeitig die Privatwaldbesitzer im Gemeindegebiet, die keiner Privatwaldvereinigung gemäß Buchstabe a angehören.
 - c) Je ein Vertreter der Privatwaldbesitzer für Gemeindegebiete mit mindestens 100 Hektar Privatwald, welcher nicht gemäß Buchstabe a oder b vertreten ist.
 - d) Ein gemeinsamer Vertreter der Mitgliedsgemeinden mit weniger als 50 Hektar Forstbetriebsfläche.
2. Die Vertreter werden wie folgt benannt:
 - a) Vertreter gemäß Nr. 1a durch die jeweilige Vereinigung,
 - b) Vertreter gemäß Nr. 1b und 1c durch die jeweilige Gemeinde,
 - c) der Vertreter gemäß Nr. 1d durch die entsprechenden Gemeinden,
3. Die Vertreter der Gemeinden gemäß Nr. 1b haben eine Stimme je angefangene 200 Hektar Forstbetriebsfläche. Die übrigen Vertreter haben je eine Stimme.

4. Die Vertreterversammlung fasst Beschlüsse über forstliche Maßnahmen sowie gemeinsame Verkaufsregeln mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter, wobei gleiche Abstimmung von mindestens vier der anwesenden Vertreter erforderlich ist.
5. Die Vertreterversammlung wählt den Vorsitzenden der Vertreterversammlung und dessen Stellvertreter für jeweils 3 Jahre.
6. Die Vertreterversammlung tritt mindestens einmal im Jahr nach schriftlicher Einberufung durch den Vorsitzenden oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Vertreter zusammen.
7. Die Vertreterversammlung überwacht die Geschäftsführung und entscheidet über
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Berufung der Kassenprüfer oder des Rechnungsprüfers (§ 10),
 - c) den Geschäftsbericht,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) Kostenbeiträge (§ 3 Nr. 3),
 - f) Regelungen für die Holzbereitstellung (§ 3 Nr. 4)
 - g) Änderungen der Satzung,
 - h) den Zusammenschluss mit anderen forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen,
 - i) den Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - j) den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Vertretern des Gemeindewaldes, einem Vertreter des Privatwaldes- und dem Geschäftsführer.
2. Die Vertreterversammlung wählt den Vorstand und aus diesem Kreis den Vorstandsvorsitzenden sowie seinen Stellvertreter für jeweils drei Jahre.
3. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Mitgliederverwaltung,
 - b) Vertretung der FBG nach außen,
 - c) Erstellung des jährlichen Geschäftsberichts und Jahresprognose,
 - d) Entscheidung über außerplanmäßige Investitionen bis 10.000 €,
 - e) Einstellung und Entlassung von Personal.
5. Die Vertretung der FBG nach außen erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein sonstiges vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann Aufgaben auf die Geschäftsführung übertragen.

§ 8 Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer nimmt die laufenden Geschäfte wahr. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Leitung der Geschäftsstelle,
 - b) Protokollführung bei Mitgliederversammlungen, Vertreterversammlungen und Vorstandssitzungen,
 - c) Weiterleitung erforderlicher Anträge und Mitteilungen an die zuständige Behörde.

2. Der Geschäftsführer zeichnet im Namen der FBG. Im Verhinderungsfall zeichnet der Vorsitzende des Vorstands, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands.

§ 9 Finanzierung

1. Die FBG erhebt keine Aufnahmegebühr und keinen Mitgliedsbeitrag. Leistungen der FBG für ihre Mitglieder sind von diesen kostendeckend zu begleichen (§ 3 Nr.3).
2. Bei Austritt, Ausschluss oder bei Auflösung der FBG haben Mitglieder keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Aus Gewinnen wird eine Rücklage für folgende Zwecke gebildet:
 - a) Ausgleich von Ausfällen im laufenden Geschäftsbetrieb,
 - b) Deckung von Verlusten,
 - c) Finanzierung außerordentlicher Aufwendungen.

§ 10 Kassen- oder Rechnungsprüfung

1. Die Kassenführung der FBG wird einmal jährlich von zwei Personen geprüft.
2. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist schriftlich festzuhalten und von den Kassenprüfern zu unterzeichnen.
3. Anstelle der Kassenprüfung gemäß Nr. 1 und 2 kann ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater mit der Rechnungsprüfung beauftragt werden.

§ 11 Forstliche Förderung

Im Rahmen der forstlichen Förderung ist die FBG Todtnau zum Stellen gemeinschaftlicher Anträge oder eines Sammelantrags für mehrere Waldbesitzende berechtigt. Ziel ist die Sicherung einer ordnungsgemäßen und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder. Sofern die Förderrichtlinie diese Möglichkeit vorsieht, ist die Einholung einer gesonderten schriftlichen Einverständniserklärung der Mitglieder nicht notwendig. Ungeachtet dessen steht es jedem Mitglied frei, sich an der Sammelantragsstellung oder am Stellen gemeinschaftlicher Anträge zu beteiligen. Die FBG spricht die Sammelanträge und Gemeinschaftlichen Anträge intern mit den betroffenen Mitgliedern ab.

§ 12 Haftung

Die FBG haftet für die Tätigkeit ihrer Organe mit dem Vereinsvermögen. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind Vertreter im Sinne von § 30 BGB.

§ 13 Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sowie Genehmigung durch das Regierungspräsidium Freiburg zum 03.09.2015 in Kraft. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Beschluss der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen der Satzung und die Wirksamkeit der Satzung im Ganzen hiervon unberührt.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 17.06.2025.

Bgm Oliver Fiedel

.....
(Vorsitzender)

Daniel Holzer

.....
(Geschäftsführer)